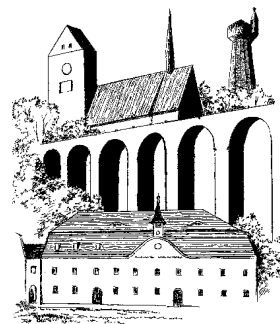


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage
Bürgermeister
Gerhardt, Rico

Nummer: **116/07-2021**
Datum: 29.03.2023
Wiedervorlage:
Aktenzeichen:
Bezug-Nummer:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-------------------------|
| Gemeinderat | 25.03.2021 | öffentlich beratend |
| Gemeinderat | 13.04.2023 | öffentlich beschließend |

Betreff:

Verkauf von einer Teilfläche des Flurstückes [REDACTED] mit ca. 1.725 m² der Gemarkung Wegefath [REDACTED]

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt den Verkauf von einer Teilfläche des Flurstückes [REDACTED] mit ca. 1.725 m² der Gemarkung Wegefath [REDACTED]

Sachverhalt:

[REDACTED], da sie bereits einen Teil (302 m²) des Flurstücks gepachtet haben. Über diese Fläche wurde im Pachtvertrag ein Vorkaufsrecht dem Pächter eingeräumt.

Der Verkehrswert der abzutrennenden Teilfläche aus dem Flurstück Nr. [REDACTED] wird mit 5.800,00 € bemessen.

Weitere Kosten:

- Erstellung des Gutachtens 606,56 €
- Grundbuchauszug 10,00 €
- Flurkartenauszug 23,20 €

Alle noch entstehenden Kosten tragen die Käufer.

Die auszugliedernde Verkaufsteilfläche gesamt ca. 1.725 m² setzt sich zusammen:

- davon Gartennutzung ca. 950 m²
- nicht nutzbarer, baumbestandener Hang ca. 650 m²
- Zuwegung innerhalb der Teilfläche (Rasenweg) ca. 125 m²

Auf dieser auszugliedernden Teilfläche befindet sich noch ein Gartengrundstück mit 317 m², das die Gemeinde Oberschöna verpachtet hat. Den Pachtvertrag werden die [REDACTED] mit übernehmen. Die Pächter des Gartengrundstückes möchten den Garten solange pachten, wie es ihre Gesundheit zulässt.

Die auszugliedernde Teilfläche ist noch nicht vermessen, dies gilt auch für die nicht nutzbaren Hangflächen und die Zuwegung.

Rechtsgrundlage:

Der Gemeinderat ist gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 14 SächsGemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 der Hauptsatzung für die Beschlussfassung über den Verkauf dieser Grundstücke zuständig.

Rechtsgrundlage für die Veräußerung von Vermögen ist § 90 SächsGemO i.V.m. VwV kommunale Grundstücksveräußerung.

Vollzitat: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (Sächs.GVBl. S. 722) geändert worden ist.

Vollzitat: VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13. April 2017 SächsABI. S.584, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABI SDr. S. S 352)

Auszug aus der SächsGemO:

§ 90 SächsGemO

Veräußerung von Vermögen

- (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung von sozialen Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, des Denkmalschutzes und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt auch dann vor, wenn hierdurch die Umsiedlung aus

Überschwemmungsgebieten gefördert wird. Vor dem Unterwertverkauf eines Grundstücks an Unternehmen ist die Vereinbarkeit der Vergünstigung mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

(2) Für die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte, in denen sich die Gemeinde verpflichtet,

1. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie andere Vermögensgegenstände unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert zu veräußern, sofern sie nicht geringwertig sind,

2. Vermögensgegenstände mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert zu veräußern.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags mitzuteilen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind; nach Verstreichen der Frist ohne eine Mitteilung ist von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen auszugehen.

(4) Ein Beschluss der Gemeinde zur Veräußerung von Unternehmen darf erst nach Ablauf von drei Monaten vollzogen werden.